

Nachstehende Satzung wurde geprüft und im
Umlaufverfahren des Senats
am 05.05.2020 verabschiedet.

Nur diese Satzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre

Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn

vom 17.04.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 05.05.2020 die nachfolgende Satzung im Umlaufverfahren beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Frist.....	5
§ 3	Form	5
§ 4	Ortsbindung im öffentlichen Interesse	8
§ 5	Abweichende Quoten für ausländische Studierende.....	9
§ 6	Auswahl nach Wartezeit	9
§ 7	Immatrikulationsverfahren	9
§ 8	Fortsetzung des Studiums	10
§ 9	Beurlaubung	11
§ 10	Exmatrikulation	11
§ 11	Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte	12
§ 12	Meldepflichten	12
§ 13	In-Kraft-Treten	12
Anlage 1 a)	14
Anlage 1.b)	16
Anlage 2	17
Anlage 3	18
Anlage 4	19

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahl- und Immatrikulationsverfahren der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Heilbronn.

In den Bachelorstudiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den in jeweiligen Zulassungssatzungen geregelten Auswahlkriterien und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 11 und 12 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit den in Anlage 1a) genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

In den Masterstudiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den in jeweiligen Zulassungssatzungen geregelten Auswahlkriterien vergeben.

- (2) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende oder Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Heilbronn. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Zahl der Studienplätze wird nach den in der Kapazitätsverordnung (KapVO) des Wissenschaftsministeriums definierten Regelungen, wie etwa in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaft (ZZVO-HAW), festgelegt.
- (3) Die Zulassung kann erfolgen für:
1. einen grundständigen Studiengang (§ 29 Abs. 2 i. V. m. § 58 LHG) oder einen Masterstudiengang (§ 29 Abs. 2 i. V. m. § 59 LHG)
 2. ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 1 LHG i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG)
 3. Weiterbildungsstudiengänge und Kontaktstudien (§ 31 LHG); Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen (§ 60 Abs. 1 Satz 6 LHG), soweit diese von der Hochschule angeboten werden.
- (4) Die Anlagen dienen der Information und sind kein Bestandteil der Satzung. Sie werden bedarfsweise durch die Hochschule aktualisiert.

§ 2 Frist

- (1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge muss der Antrag auf Zulassung:
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar
 - für das Wintersemester bis zum 15. Julieingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Für die Masterstudiengänge können abweichend von Absatz 1 eigene Bewerbungsfristen festgelegt werden.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über das Benutzerkonto der Hochschule zu stellen (Onlinebewerbung) und zusätzlich in Papierform einzureichen. Die Hochschule Heilbronn kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. a) Für einen grundständigen Studiengang den Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG. Liegt der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, gilt § 20 Abs. 6 HZVO.
b) Für einen Masterstudiengang den Nachweis eines Hochschulabschlusses oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG oder eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule, welche die Kriterien des § 33 Abs. 2 HZVO für eine Zulassung unter Vorbehalt erfüllt.
 2. Ein chronologischer, lückenloser Lebenslauf.
 3. Eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG).
 4. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG).
 5. Für einen grundständigen Studiengang den Nachweis über die Teilnahme am Studienorientierungstest des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg oder der Nachweis über ein Beratungsgespräch bei einer zentralen, hochschuleigenen Studienberatungsstelle (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG).
 6. Auf Grund der studiengangsspezifischen Zulassungssatzungen können weitere Nachweise verlangt werden.

7. Ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
8. Für einen grundständigen Studiengang ggf. Nachweise über einen Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (§ 17 HZVO).
9. Ggf. Nachweise für die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 24 HZVO)
10. Ggf. Nachweise über ein abgeschlossenes Erststudium und eine Begründung für das angestrebte Zweitstudium (§ 25 HZVO)
11. Für die Zulassung zum Masterstudium ist i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1b) zusätzlich das Transcript of Records und weitere, in den studiengangspezifischen Zulassungssatzungen, festgelegte Nachweise.

Bewerbungen für Masterstudiengänge können auch dann zum Bewerbungsverfahren zugelassen werden, wenn zum Bewerbungszeitpunkt maximal 18 ECTS-Punkte sowie die Abschlussarbeit noch nicht erbracht sind (§ 33 Abs. 2 HZVO). Falls die Hochschule des ersten Studienabschlusses bescheinigt, dass auf Grund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist, kann eine Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Der Vorbehalt erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei Studienbeginn im Wintersemester bis zum 31.10. des ersten Semesters und bei Studienbeginn im Sommersemester bis zum 30.04. des ersten Semesters den Nachweis des Bachelor-Abschlusses erbringt. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Förderung des Auslandsstudiums, kann eine Bewerbung auch dann zugelassen werden, wenn die Bachelor-Thesis bereits erbracht wurde, und darüber hinaus noch max. 30 ECTS-Punkte zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen.

Die Berechnung dieser Durchschnittsnote muss durch diejenige Institution, an der der zulassungsberechtigende Abschluss erworben wird, erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber mit noch nicht vollständigem Bachelor-Abschluss nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unberücksichtigt (§ 33 Abs. 2 HZVO).

Spätestens zur Einschreibung ist im Fall der Zulassung unter Vorbehalt ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorzulegen, anderenfalls erlischt die Zulassung zu dem Masterstudiengang.

12. Ggf. Nachweise über an anderen Hochschulen abgeleisteten Studienzeiten, sowie – bei einer beantragten Zulassung in ein höheres Semester – Nachweise über das bestandene Grundstudium. Eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist

nur mit dem Nachweis des bestandenen Grundstudiums in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt möglich.

- (3) Deutsche Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben ergänzend zu Absatz 2 folgenden Nachweis beizufügen:
1. Bei einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, ist die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Schule und Bildung, Breitscheidstr. 42, 70176 Stuttgart beizufügen. Diese Bescheinigung ist der Hochschule zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung als Kopie (gegebenenfalls mit Übersetzung in die deutsche Sprache) vorzulegen.
- (4) Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung haben ergänzend zu Absatz 2 folgenden Nachweis beizufügen:
1. Eine Bestätigung ihrer Zugangsberechtigung. Dies geschieht durch Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung und Ermittlung einer nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote; bei postgradualen Studiengängen durch die Bescheinigung über die entsprechend dem deutschen Notensystem errechnete Durchschnittsnote des ausländischen Hochschulabschlusses. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung wird vorgenommen:
 - a) für den Studiengang Medizinische Informatik durch das Akademische Auslandsamt der Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
 - b) für alle übrigen Studiengänge durch das Studienkolleg Konstanz, Brauneggerstr. 55, 78462 Konstanz
 2. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang (§§ 58 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 3 Nr. 1 LHG). Die erforderlichen Deutschkenntnisse sind durch eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eine nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen äquivalente Prüfung auf der Kompetenzstufe GER B2.2/C1 des Europäischen Qualifikationsrahmens nachzuweisen sofern in den studiengangspezifischen Zulassungssatzungen keine gesonderten Regelungen getroffen sind.
 3. Bei Studienbewerbungen aus China, aus der Mongolei und aus Vietnam das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferates der Deutschen Botschaft (APS) in Peking.

- (5) Bei der Zulassung von Studierenden als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender (degree seeking students) kann auf einen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse verzichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die Studierenden kommen von einer Partnerhochschule der Hochschule Heilbronn, mit der ein Partnerschaftsabkommen besteht.
 2. Der zuständige Prüfungsausschuss des betroffenen Studiengangs hat inhaltliche Äquivalenzen für ein double degree beschlossen.
 3. Die Studierenden haben an der Hochschule Heilbronn zur Erlangung ihres Abschlusses ausschließlich Veranstaltungen zu besuchen, welche in englischer Sprache angeboten werden.
- (6) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung haben ergänzend zu Absatz 2 folgende Nachweise beizufügen:
1. a) Nachweis der Meisterprüfung bzw. einer gleichwertigen oder sonstigen gleichgestellten, beruflichen Fortbildung oder der Nachweis, dass eine Fachschule im Sinne des § 14 Schulgesetz erfolgreich abgeschlossen wurde **oder**
b) Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung sowie ein Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung.
 2. Schriftlicher Nachweis einer Hochschule über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach § 2 Abs. 2 LHG über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und fachliche Entsprechung von Studienwunsch und beruflicher Vorbildung.

§ 4 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Bewerberinnen und Bewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat (keine Interessensverbände u. ä.) sind, oder
 3. ehrenamtlich für eine Organisation tätig sind, die mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung verfolgt oder selbst eine oder mehrere Personen, insbesondere nahe Angehörige, unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem dem in Absatz 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 eine Auswahl nach in den Zulassungssatzungen der einzelnen Studiengänge festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Dabei wird für die Bewerberinnen und Bewerber eine besondere Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 5 Abweichende Quoten für ausländische Studierende

- (1) In dem Studiengang

1. Medizinische Informatik (Bachelor)

wird die Quote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO) auf einen Anteil von zehn vom Hundert erhöht.

§ 6 Auswahl nach Wartezeit

Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HZG. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Zulassungsbescheide werden im Benutzerkonto der Hochschule bereitgestellt und zusätzlich postalisch versandt.
- (2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Einschreibung (Immatrikulation) innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über das Benutzerkonto der Hochschule zu stellen (Onlineeinschreibung) und zusätzlich in Papierform einzureichen.

Die Hochschule Heilbronn kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

- (3) Dem Antrag auf Einschreibung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung.

2. Eine beglaubigte Kopie oder die Vorlage des Originals entweder der deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder der Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz zusammen mit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung.
 3. Eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung oder die Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse (§254 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).
 4. Ein Passbild.
 5. Der Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die mit der Aufnahme des Studiums an der Hochschule Heilbronn und gegebenenfalls mit der Beendigung eines vorhergehenden Studiums an der Hochschule Heilbronn entstanden sind; dieser Nachweis ist mit Eingang der Zahlung auf dem Konto bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg erbracht.
 6. Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits-, oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, sowie einen Nachweis darüber, dass zeitlich die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
 7. Ggf. in den in Anlage 2 aufgeführten Studiengängen, der Nachweis des abgeleisteten Vorpraktikums.
 8. Ggf. eine amtlich beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.
 9. Für den Studiengang Medizinische Informatik ist ein weiteres Passbild vorzulegen. Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zwei weitere Passbilder.
 10. Von Bewerbenden, die schon drei oder mehr Semester immatrikuliert waren, einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG).
- (4) Die Immatrikulation wird nach Eingang des Antrags auf Einschreibung und der Vorlage aller geforderten Unterlagen wirksam. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Immatrikulation erhält die/der Studierende den Studierendenausweis sowie die Immatrikulationsbescheinigung. Dies gilt auch für die unter Auflage zugelassenen Studierenden.

§ 8 Fortsetzung des Studiums

- (1) Will die Studierende oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so ist dies durch die fristgerechte Bezahlung der fälligen Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bewirkt. Als Bestätigung werden der aktuelle Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt.

- (2) Die Rückmeldung, zur Fortsetzung des Studiums im folgenden Semester, muss innerhalb der Rückmeldefrist bewirkt sein. Dieser Zeitraum wird innerhalb des Semesterterminplans hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (§ 61 Abs. 1 LHG). Der Beurlaubungsgrund ist nach den Vorgaben der Hochschule anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen. Mögliche Beurlaubungsgründe sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung soll bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bei der Akademischen Abteilung gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich.
- (3) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Abweichend davon ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester insbesondere dann möglich, wenn diese zum Zweck des Mutterschutzes oder zur Inanspruchnahme der Elternzeit erfolgt. Es gelten die Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Hinsichtlich der Rechte beurlaubter Studierenden, gelten die Regelungen des § 61 Abs. 2 LHG sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen. Die Studierenden sind während der Beurlaubung berechtigt, Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag trifft die vom Rektorat der Hochschule beauftragte Stelle.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierende oder Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 LHG). Der Antrag auf Exmatrikulation ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe (siehe Anlage 4) kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Abs. 4 LHG).
- (3) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass die Studierende oder der Studierende ordentlich immatrikuliert war, sowie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Abs. 5 LHG).
- (4) Hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung oder zur Abschlussarbeit gelten die Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte

- (1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Entscheidung über den Antrag trifft die vom Rektorat der Hochschule beauftragte Stelle. Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Als Gasthörerinnen und Gasthörer erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Abs. 1 LHG). Die Zulassung zu einer Externenprüfung (§ 33 LHG) bleibt davon unberührt.

Gasthörerinnen und Gasthörer haben eine auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird für jeweils ein Semester erteilt.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen eines Studiengangs teilzunehmen, Studienleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren (§ 64 Abs. 2 LHG). Die Entscheidung über den Antrag trifft die vom Rektorat der Hochschule beauftragte Stelle. Zur Anerkennung in einem später aufgenommenen Studium gelten die Regeln der Studien- und Prüfungsordnungen.

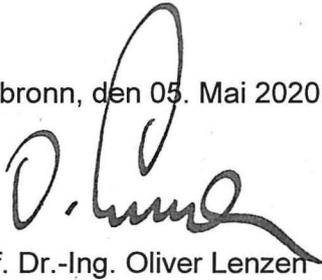
§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises ist der Akademischen Abteilung unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises oder einer neuen Immatrikulationsbescheinigung ist eine auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes (siehe Hochschulgebührensatzung) festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (2) Änderungen des Namens sind der Akademischen Abteilung unverzüglich schriftlich oder durch einfache elektronische Übermittlung mitzuteilen. Adressänderungen sind unverzüglich von den Studierenden im HIS Online Portal durchzuführen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn vom 08.06.2011 aufgehoben.
- (2) Die Allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Heilbronn, den 05. Mai 2020



Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen

Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 11. Mai 2020



Prof. Dr. Ulrich Brecht

Prorektor Studium und Lehre

Anlage 1 a) Bachelorstudiengänge der Hochschule Heilbronn

WiSe = Wintersemester ; SoSe = Sommersemester

Bachelorstudiengänge am Campus Heilbronn-Sontheim

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Angewandte Informatik	✓	✗
Automotive Systems Engineering	✓	✓
Electrical Systems Engineering	✓	✓
Maschinenbau	✓	✓
Mechatronik und Robotik	✓	✓
Medizinische Informatik	✓	✗
Produktion und Prozessmanagement	✓	✓
Software Engineering	✓	✓
Technisches Logistikmanagement	✓	✓
Verfahrens- und Umwelttechnik	✓	✓

Bachelorstudiengänge am Bildungscampus

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung	✓	✓
Hotel- und Restaurantmanagement	✓	✗
Internationale Betriebswirtschaft- Interkulturelle Studien	✓	✓
Tourismusmanagement	✓	✓
Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik	✓	✓
Verkehrsbetriebswirtschaft und Personenverkehr	✓	✗
Weinmarketing- und Management	✓	✗
Wirtschaftsinformatik	✓	✓

Bachelorstudiengänge am Campus Künzelsau

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Automatisierungstechnik und Elektro-Maschinenbau	✓	✓
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit-, Sportmanagement	✓	✓
Betriebswirtschaft, Marketing- und Medienmanagement	✓	✓
Betriebswirtschaft und Sozialmanagement	✓	✓
Elektrotechnik	✓	✓
Wirtschaftsingenieurwesen-Energiemanagement	✓	✗
Wirtschaftsingenieurwesen	✓	✓

Bachelorstudiengänge am Campus Schwäbisch Hall

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Financial Management, Accounting & Taxation	✓	✗
Management und Personalwesen	✓	✓
Management und Vertrieb	✓	✗
Nachhaltige Beschaffungswirtschaft	✓	✗

Anlage 1 b) Masterstudiengänge der Hochschule Heilbronn

WiSe = Wintersemester ; SoSe = Sommersemester

Masterstudiengänge am Campus Heilbronn-Sontheim

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Automotive Systems Engineering	✓	✓
Electrical Systems Engineering	✓	✓
Maschinenbau	✓	✓
Mechatronik und Robotik	✓	✓
Medizinische Informatik	✓	✓
Software Engineering and Management	✓	✗
Technical Management	✓	✗
Verfahrenstechnik	✗	✓

Masterstudiengänge am Bildungscampus

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
International Business & Intercultural Management	✓	✗
International Tourism Management	✓	✗
Master in Transport und Logistik Management (HUGS)	✓	✓
Master in Unternehmensführung/Business Management (HUGS)	✓	✓
Nachhaltige Tourismusentwicklung	✓	✗
Wirtschaftsinformatik – Informationsmanagement und Data Science	✓	✗

Masterstudiengänge am Campus Künzelsau

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Betriebswirtschaft und Kultur-, Freizeit-, Sportmanagement	✗	✓
Elektrotechnik	✓	✗
International Marketing and Communication	✓	✗

Masterstudiengänge am Campus Schwäbisch Hall

Studiengang	Zulassung zum WiSe	Zulassung zum SoSe
Business Analytics, Controlling & Consulting	✗	✓

Anlage 2 **Vorpraktikum**

Für ein Studium eines technischen Bachelorstudienganges an der Hochschule Heilbronn ist ein Vorpraktikum nicht mehr zwingend erforderlich.

Anlage 3 Beurlaubung

Als wichtiger Grund für eine Beurlaubung nach § 3 kann insbesondere anerkannt werden:

- Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule
(kein integriertes Studienprogramm).
- Längere Erkrankung mit Beeinträchtigung des Studiums.
- Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen.
- Bevorstehende Niederkunft und anschließende Betreuung des Kindes sowie Elternzeit.
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe.
- Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient.
- Prüfungsrückstand in Verbindung mit einer Empfehlung der Hochschul-Studienberatung.

Anlage 4 Exmatrikulation

Als wichtiger Grund für eine sofortige Exmatrikulation nach § 10 kann insbesondere anerkannt werden:

- Aufnahme einer Berufstätigkeit.
- Einschreibung in einem anderen Studiengang oder bei einer anderen Hochschule.
- Anfertigung der Thesis als letzte noch ausstehende Studienleistung.
- Aufgabe des Studiums wegen Krankheit.